

Teilverladung

Wie kann eine korrekte Warenbeschreibung in der Handelsrechnung und auf den übrigen Dokumenten aussehen?

Üblicherweise enthalten bei Teilinanspruchnahme eines Akkreditivs die vorgelegten Dokumente einen Hinweis darauf, dass nur ein Teil der durch das Akkreditiv abgedeckten Ware geliefert wurde. Es stellt sich aber die Frage, ob ein Vermerk wie "partial shipment" tatsächlich zwingend erforderlich ist. Mit der aktuellen Ausgabe von top@doc erläutern wir anhand eines Fallbeispiels die Sichtweise, die die Commerzbank hierzu vertritt – und wie sie diese begründet.

Die WellDone Ltd. erhält ein zu ihren Gunsten von der Careful Bank eröffnetes Akkreditiv. Die Akkreditivbedingungen lassen Teilverladung zu, die Warenbeschreibung lautet wie folgt:

"Equipment for telecommunication DEF as per contract IOE87HK

Delivery terms CIF Karachi, Pakistan (INCOTERMS 2010)"

Szenario 1

Zur Inanspruchnahme des Akkreditivs reicht die WellDone Ltd. bei ihrer Hausbank, der Free and Easy Bank, welche als benannte Bank fungiert, Dokumente über die erste von vier geplanten Teilverladungen ein. Die Handelsrechnung enthält die nachstehende Warenbeschreibung:

"First part shipment of Equipment for telecommunication DEF as per contract IOE87HK

Delivery terms CIF Karachi, Pakistan (INCOTERMS 2010)"

In den übrigen Dokumenten, darunter Transportdokument, Ursprungszeugnis und Packliste, ist die Ware wie folgt angegeben:

"Equipment for telecommunication DEF as per contract IOE87HK

Delivery terms CIF Karachi, Pakistan (INCOTERMS 2010)"

Die Free and Easy Bank bestätigt gegenüber der WellDone Ltd. den Empfang der Dokumente und informiert sie gleichzeitig darüber, dass sie die Dokumentenaufnahme aufgrund einer Unstimmigkeit verweigert:

"bill of lading, certificate of origin and packing list do not mention partial shipment."

top@doc | Firmenkunden März 2019 | Seite 2

Dieser Ablehnungsgrund ist für die WellDone Ltd. nicht nachvollziehbar. Ihrer Ansicht nach begründet der fehlende Hinweis auf eine Teilverladung in den genannten Dokumenten keine Unstimmigkeit.

Wer hat nun recht? Darf im Transportdokument, dem Ursprungszeugnis und der Packliste die vollständige Warenbeschreibung gemäß Akkreditiv aufgeführt sein oder muss auch in diesen Dokumenten ein Hinweis auf eine Teilverladung erfolgen?

Die Commerzbank vertritt die Ansicht, dass die WellDone Ltd. mit ihrer Meinung richtig liegt. Denn die "Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive ERA 600" sehen in Artikel 14 e vor, dass in allen anderen Dokumenten außer der Handelsrechnung die Warenbeschreibung allgemein gehalten sein kann, sofern sie nicht im Widerspruch zum Akkreditiv steht. Außerdem ist in Artikel 14 d der ERA 600 geregelt, dass die Angaben in einem Dokument im Zusammenhang mit dem Akkreditiv – und darum geht es hier – nicht identisch sein müssen mit den Angaben in irgendeinem anderen Dokument.

Szenario 2

Ausgehend von den oben beschriebenen Akkreditivbedingungen reicht die WellDone Ltd. über die erste von vier geplanten Teilverladungen Dokumente ein, die alle dieselbe Warenbeschreibung enthalten:

"Equipment for telecommunication DEF as per contract IOE87HK.

Delivery terms CIF Karachi, Pakistan (INCOTERMS 2010)"

Die Free and Easy Bank lehnt auch in diesem Fall die Aufnahme der Dokumente ab. Die Begründung lautet dieses Mal, dass auf der Handelsrechnung ein ausdrücklicher Vermerk, der eine Teilverladung ausweist, fehlt.

Bei der WellDone Ltd. ist man mit der Dokumentenablehnung nicht einverstanden, man verlangt von der Free and

Easy Bank eine nähere Erläuterung. Diese erklärt daraufhin, dass sie die Dokumentenablehnung mit Paragraph C 4 der "International Standard Banking Practice for the Examination of Documents under UCP 600" (ISBP) begründet. Demzufolge hat die Beschreibung der Ware in der Handelsrechnung wiederzugeben, was tatsächlich geliefert wurde. So kann eine Rechnung bei Teillieferung eine geringere Warenmenge als im Akkreditiv beschrieben ausweisen.

Dieses Argument will die WellDone Ltd. nicht gelten lassen. Sie bleibt bei ihrem Standpunkt, dass die Rechnung korrekt aufgemacht ist, und beruft sich dabei auf die ERA 600, Artikel 18 c: "Die Beschreibung der Waren, Dienstleistungen oder Leistungen in der Handelsrechnung muss mit der Beschreibung im Akkreditiv übereinstimmen."

Wer liegt in diesem Fall richtig? Muss die Handelsrechnung bei einer Teilverladung zwingend einen Hinweis wie beispielsweise "part shipment" enthalten oder kann darauf verzichtet werden?

Die Sichtweise der Commerzbank hierzu: Wenngleich es logisch erscheint, dass im Fall einer Teilverladung die Handelsrechnung einen entsprechenden Hinweis enthalten sollte, ist das Fehlen eines Vermerks wie "partial shipment", "first part of …" oder ähnlich lautend kein Grund für eine Dokumentenablehnung. Denn die ERA 600, welche zusammen mit den jeweiligen Akkreditivbedingungen die Grundlage der Dokumentenprüfung darstellen, sehen nicht vor, dass ein entsprechender Hinweis zwingend erforderlich ist. Wenn das betreffende Akkreditiv nicht ausdrücklich verlangt, dass die Handelsrechnung – oder ein anderes Dokument – einen Vermerk bezüglich der Teilverladung enthält, ist die von der WellDone Ltd. vorgelegte Handelsrechnung aufnahmefähig.

In diesem Punkt weicht unsere Haltung daher von der ISBP ab.

Zur Vermeidung von Diskussionen und damit möglicherweise einhergehenden Verzögerungen in der Abwicklung und Bezahlung empfiehlt es sich jedoch, einen Hinweis auf Teilverladung in die Handelsrechnung aufzunehmen.

Sie haben Fragen oder Anregungen zu top@doc?

- Ihre Kommentare, Meinungen oder Anfragen interessieren uns. Nehmen Sie direkt Kontakt mit uns auf per E-Mail an top.doc@commerzbank.com.
- Bei Fragen und für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen die Spezialisten des Bereichs Trade Finance & Cash Management gerne zur Verfügung.
- Zusätzlich zur aktuellen Ausgabe finden Sie im top@doc Archiv alle ab 2010 erschienenen Ausgaben zum Herunterladen im PDF-Format.
- Mehr Informationen zu allen Aspekten des dokumentären Auslandsgeschäfts der Commerzbank finden Sie unter www.commerzbank.de/dokumentengeschaeft.